



## **Liebe Bürgerinnen und Bürger von Zwönitz,**

es dürfte in unser aller Interesse sein, in einer sauberen, sicheren und schönen Stadt zu leben. In einer Stadt, in der wir uns wohlfühlen und die auch auf Fremde, seien es Touristen oder zu gewinnende Neubürger, anziehend wirkt. Dies können wir alle aber nur erreichen, wenn sich jeder mit Engagement, Offenheit, Rücksichtnahme und Zivilcourage seinem sozialen Umfeld stellt. Um Konflikte zu strittigen Themen, Einstellungen und Verhaltensweisen lösen zu helfen, gibt es Gesetze und Verordnungen, an die sich jeder halten muss.

Für das Zusammenleben in Zwönitz gilt die Polizeiverordnung Zwönitz, deren neu überarbeitete Version wir Ihnen hiermit überreichen möchten. Sie zeigt Definitionen und Verbote auf, denen sich jede Bürgerin und jeder Bürger von Zwönitz stellen muss. Doch Ziel sollte es für alle sein, nicht auf Gesetzlichkeiten zurückgreifen zu müssen, um Ansprüche durchsetzen zu können. Rücksichtnahme, Toleranz und Offenheit sind unerlässliche Eigenschaften im Zusammenleben einer Gemeinschaft. Ich wünsche mir ein aktives Stadtleben, wohlwissend dass dadurch auch zusätzliche Angriffsflächen für Streitereien entstehen. Doch Aktivsein heißt Weiterentwicklung. Und genau das ist es, wonach wir Zwönitzer streben und worauf wir stolz sein sollten.

Leider gibt es aber immer wieder Situationen, die tragische Verläufe nehmen und die trotz Friedensrichter und Gerichten zu keinem allseitig befriedigenden Ergebnis führen. Unsere Stadtverwaltung sitzt bei solchen Streitigkeiten meistens zwischen zwei Stühlen. Ich bitte Sie deshalb: Suchen Sie in einer Konfliktsituation immer erst das Gespräch mit den Beteiligten oder mit uns, denn oftmals ist ein kleiner Schritt zurück ein großer Schritt in Richtung eines friedlichen Zusammenlebens.

Trotz dieses Appells an Sie, verehrte Bürgerinnen und Bürger, wissen wir aus Erfahrung, dass es trotz aller Ordnungen auch in Zukunft Probleme bei der Umsetzung des neuen Regelwerkes geben wird, auch Ärger und Verdross. So sehr, wie unsere Stadt eine Aufbesserung der Finanzen benötigt, es geht uns dabei nicht ums Geld als Einnahmequelle, sondern darum, als letztes Mittel eine erzieherische Wirkung zu erreichen. Machen wir es unserem Ordnungsamt nicht allzu schwer. Kehren wir erst vor unserer eigenen Tür, ehe wir auf andere zeigen. Nehmen wir Ordnungsstrafen im Bewusstsein hin, etwas falsch gemacht zu haben, verzichten wir auf Ellenbogen und Schimpferei. Schließlich sollte ein jeder begreifen, dass unsere Polizeiverordnung von frei gewählten Abgeordneten aller Parteien einstimmig erarbeitet und beschlossen wurde und dass unabhängig vom jeweiligen Dienstherrn im Rathaus das Räderwerk der Gesetzlichkeit seinen Fortgang nimmt.

Jeder einzelne Zwönitzer ist aufgefordert, sich bewusst in ein attraktives Stadtleben einzubringen. Attraktiv ist eine Stadt durch ein friedliches Miteinander, durch das Gefühl von Sicherheit, Gemeinschaftsgeist und einer bewusst gelebten Sorgfaltspflicht. Machen wir bei Verstößen nicht die Augen zu, sondern schaffen wir tätig Abhilfe. Sollten Sie Fragen, Ängste oder Sorgen haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter der Stadtverwaltung oder mich. Wir sind für Sie da und geben Hilfestellungen, wo es uns möglich ist. Erfüllen wir alle gemeinsam die Paragraphen unserer neuen Polizeiverordnung mit Leben im Sinne eines Gedanken unseres großen deutschen Dichters Johann Wolfgang von Goethe:

„Kein Mensch besteht für sich allein, wir müssen all uns hilfreich sein.“

Wolfgang Triebert  
Bürgermeister

## **Inhalt:**

### Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

### Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

- § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- § 4 Tierhaltung
- § 5 Verunreinigung durch Tiere
- § 6 Taubenfütterungsverbot
- § 7 Öffentliche Sammlungen

### Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

- § 8 Schutz der Nachtruhe
- § 9 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.
- § 10 Lärm aus Veranstaltungsstätten
- § 11 Benutzung von Sport- und Spielstätten
- § 12 Haus- und Gartenarbeiten
- § 13 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

### Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 14 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen
- § 15 Abbrennen von offenen Feuern

### Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern und Anliegerpflichten

- § 16 Hausnummern
- § 17 Anliegerpflichten

### Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

- § 18 Zulassung von Ausnahmen
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Inkrafttreten

# Polizeiverordnung

## der Stadt Zwönitz

zum Schutz vor bestimmten Verhaltensweisen und Lärmbelästigungen in oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen

Aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 17 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), geändert durch Artikel 20a des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 556), erlässt die Stadt Zwönitz nach Beschluss des Stadtrates vom ... folgende Polizeiverordnung:

## Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt einschließlich ihrer Ortsteile.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

## Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

### **§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen und weitere Verbote zur Erhaltung einer sauberen Stadt**

Verboten ist

1. das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Auf Antrag können, auf dafür zugelassenen Plakatträgern, Anschläge an Bauwerken, sowie auf und über dem Grund und Boden, über den das Verfügungsrecht zusteht, Ausnahmen genehmigt werden.

2. Verpackungen, Abfälle, Speisereste und andere Gegenstände auf die Straße oder auf andere der Öffentlichkeit zugänglichen Flächen, in Parks oder in die Landschaft fallen zu lassen oder wegzuwerfen.

3. Kaugummi auf öffentlichen Straßen oder auf andere der Öffentlichkeit zugänglichen Flächen, in Parks oder in die Landschaft auszuspucken oder sich in anderer Weise zu entledigen.

4. Aschenbecher auf öffentlich zugängliche Flächen zu entleeren.

5. zur Abfuhr bereitgestellte Verpackungen, Behälter oder Abfälle auszuschießen, zu zerstreuen oder zu zerstören.
6. in Straßen und auf anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Flächen aufgestellte Papierkörbe, Mülleimer oder entsprechende Behältnisse aus der Halterung zu lösen und/oder auszuschießen.
7. Gebäude, Denkmäler, Mauern, Einfriedungen, Tore, Straßen, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Leitungsmasten, Papierkörbe, Abfall- und Wertstoffbehälter, Streumaterialkisten, Buswartehäuschen, Blumenkästen, Spielgeräte, Verkehrsschilder, Wegweiser oder sonstige zu bekleben, bemalen, besprühen oder zu beschmieren. Geschieht dies gleichwohl, ist der Verursacher zur Beseitigung im Einvernehmen mit dem Berechtigten verpflichtet.
8. auf, für die Öffentlichkeit bestimmten Parkbänken, auf der Lehne zu sitzen und/oder diese mit Schuhen zu betreten.
9. das Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen
10. das Nächtigen, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden
11. Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 bis 8 geregelten Verbote zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs darf nicht zu befürchten sein.
12. Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### **§ 4 Tierhaltung**

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (3) In entsprechend ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen sowie allgemein in Fußgängerzonen und bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen.  
Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.
- (4) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.
- (5) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### **§ 5 Verunreinigung durch Tiere**

(1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen i.S.v. § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.

(2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielplätzen fernzuhalten.

(3) Die entgegen Abs. 1 und 2 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen.

(4) Der Hundeführer hat beim Ausführen seines Tieres mindestens ein geeignetes Behältnis zum Entsorgen der Hinterlassenschaft seines Tieres mitzuführen.

(5) Die Vorschriften des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 6 Taubenfütterungsverbot**

Tauben dürfen im Stadtgebiet nicht gefüttert werden.

## **§ 7 Öffentliche Sammlungen**

Die in der Stadt Zwönitz und ihren Ortsteilen von privaten und karitativen Betreibern durchgeführten Sammlungen müssen vor Beginn bei der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.

## **Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen**

### **§ 8 Schutz der Nachtruhe**

(1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören.

Ruhezeiten sind Zeiten von 20.00 Uhr bis zum Beginn der Nachtruhe und samstags von 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr.

In dieser Zeit sind alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind die Nachtruhe und Ruhezeiten mehr als den Umständen entsprechend unvermeidbar zu stören.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **§ 9 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.**

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur

Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

## **§ 10 Lärm aus Veranstaltungsstätten**

(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Gast- und Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Sächsischen Gaststättengesetzes, des Sächsischen Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 11 Benutzung von Sport- und Spielstätten**

(1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr nicht benutzt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen, Kindertagesstätten und Kinderkrippen sowie Kinder bis zum vollendeten dreizehnten Lebensjahr. Insoweit sind die jeweiligen Nutzer allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen achtzehnten Verordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 12 Haus- und Gartenarbeiten**

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen für die im § 8 Abs. 1 festgesetzten Nacht- und Ruhezeiten nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.ä..

(2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie die Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung - 32 BImSchV bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **§ 13 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern**

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist für die im § 8 Abs. 1 festgesetzten Nacht- und Ruhezeiten und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen und abzulagern.

(3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

(4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben unberührt.

## **Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen**

### **§ 14 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen**

(1) Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist es untersagt

- a) aggressiv zu betteln,  
aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor. Zum Beispiel, wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht und/oder ihn durch Zupfen oder Festhalten an der Kleidung körperlich berührt. Ferner, wenn der Passant beschimpft wird, weil er nichts geben will,
- b) durch aggressives Verhalten, welches durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufen ist, z.B. besondere Aufdringlichkeit in Form von wiederholtem Anfassen oder in den Weg stellen, andere mehr als unvermeidbar zu beeinträchtigen,
- c) die Notdurft zu verrichten.

(2) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **§ 15 Abbrennen offener Feuer**

(1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich.

Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

(2) Koch- und Grillfeuer, welche auf öffentlichen Plätzen und Grundstücken durchgeführt werden sollen, sind, entgegen Abs. 1 erlaubnispflichtig.

(3) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

(4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen werden von dieser Regelung nicht berührt.

## Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

### § 16 Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

### § 17 Anliegerpflichten

Die Anlieger, das sind kommunale, genossenschaftliche und private Eigentümer, Pächter, Verwalter und sonstige Nutzer von bebauten und unbebauten Grundstücken, haben besondere Pflichten zu erfüllen oder deren Erfüllung zu gewährleisten.

Dazu gehören:

1. Das Räumen und Streuen der Gehwege, Entfernen von Eisbildung an Dachrinnen. In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach der Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

2. Sämtliches Aufstellen von Schildern, Wegweisern, Werbung, Verkehrsschildern auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Flächen usw. bedarf der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.



3. Hecken müssen so beschnitten sein, dass sie nicht in den Verkehrsraum hineinragen. An Straßeneinmündungen, Kurven und im Kreuzungsbereich (vor- und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten) darf die Heckenoberkante die Fahrbahn nicht um mehr als 80 cm überragen.

## Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

### § 18 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

### § 19 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
2. entgegen § 3 Abs.2 Verpackungen, Abfälle, Speisereste usw. wegwirft wird sofort mit **20 €** verwarnt,
3. entgegen § 3 Abs. 3 Kaugummi auf Straßen und Plätze entsorgt,
4. entgegen § 3 Abs. 4 Aschenbecher auf öffentliche Flächen entleert,
5. entgegen § 3 Abs. 5 und 6 Verpackungen, Behälter aus-und umschüttet, wird sofort mit **20 €** verwarnt,
6. entgegen § 3 Abs. 7 Gebäude, Denkmäler, Gegenstände usw. bemalt, beklebt oder besprüht usw.
7. entgegen § 3 Abs. 8 Sitzflächen der Parkbänke mit Schuhen betritt, wird sofort mit **5 €** verwarnt
8. entgegen § 3 Abs. 9 Flaschen oder andere Gegenstände zu zerschlagen,
9. entgegen § 3 Abs. 10 das Nächtigen, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,
10. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
11. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,
12. entgegen § 4 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt,
13. entgegen § 4 Abs. 4 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
14. entgegen § 5 Abs.1 durch ein Tier öff. Flächen i.S. v. § 2 verunreinigt
15. entgegen § 5 Abs. 2 ein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Liegewiesen oder Kinderspielplätzen fernhält,
16. entgegen § 5 Abs. 3 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
17. entgegen § 5 Abs. 4 kein geeignetes Behältnis mitführt, wird sofort mit **10 €** verwarnt
18. entgegen § 6 Tauben füttert,
19. entgegen § 7 unangemeldete Sammlungen durchführt
20. entgegen § 8 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach §8 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,

21. entgegen § 9 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
22. entgegen § 10 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
23. entgegen § 11 Abs. 1 Sport- oder Spielstätten benutzt,
24. entgegen § 12 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, an Werktagen in der Zeit von 21.00 bis 06.00 Uhr durchführt,
25. entgegen § 13 Abs. 1 an Werktagen in der Zeit von 21.00 bis 06.00 Uhr Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,
26. entgegen § 13 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,
27. entgegen § 13 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
28. entgegen § 14 Abs. 1 aggressiv bettelt, durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufenes Verhalten andere mehr als unvermeidbar beeinträchtigt oder die Notdurft verrichtet,
29. entgegen § 15 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt,
30. entgegen § 16 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
31. entgegen § 16 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 16 Abs. 2 anbringt
32. entgegen § 17 Nr. 1 Schnee und Eisbildung nicht beräumt,
33. entgegen § 17 Nr. 2 Schilder, Wegweiser, Werbung u.ä. anbringt
34. entgegen § 17 Nr. 3 Hecken an Kreuzungen und Einmündungen hineinragen lässt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 18 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1000,00 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 € geahndet werden.

## **§ 20 Inkrafttreten**

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

(2) Die Polizeiverordnung der Stadt Zwönitz vom 02.01.2003 und die Polizeiverordnung der Gemeinde Hormersdorf vom 06.02.2001 sind per Gesetz außer Kraft getreten.

Zwönitz, den 19.11.2013

Triebert  
Bürgermeister  
Ortspolizeibehörde

## **Anlage zur neuen Polizeiverordnung, Abschnitt 3, Schutz vor Lärmbelästigung, mit Auszügen aus dem Sonn- und Feiertagsgesetz**

In der neuen Polizeiverordnung der Stadt Zwönitz wurde versucht, dem Bedürfnis auf Schutz vor Lärm und ähnlichen Belastungen weitestgehend Rechnung zu tragen. Nicht erneut aufgeführt wurden die schon im Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetz festgeschriebenen Regelungen über die allgemeinen Schutzvorschriften zu Sonn- und Feiertagen, die schon unabhängig von der vorliegenden Polizeiverordnung, geltendes Recht sind.

### ***Allgemeine Schutzvorschriften***

(1) Die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage sind als Tage der Arbeitsruhe und seelischen Erhebung nach Maßgabe der gewerbe- und arbeitsrechtlichen Vorschriften sowie der Bestimmungen dieses Gesetzes geschützt.

(2) An den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen sind öffentlich bemerkbare Arbeiten und sonstige Handlungen, die geeignet sind, die Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, verboten, soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

### ***Besondere Schutzvorschriften***

Am Karfreitag, am Buß- und Betttag und an den Gedenk- und Trauertagen sind verboten:

(1) öffentliche Tanzveranstaltungen und andere öffentliche Vergnügungen, die dem ernsten Charakter dieser Tage zuwiderlaufen, am Karfreitag während des ganzen Tages, an den übrigen Tagen von 3.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

(2) öffentliche Sportveranstaltungen am Karfreitag während des ganzen Tages, an den übrigen Tagen bis 11.00 Uhr.

### ***Schutz religiöser Veranstaltungen***

An den Sonntagen, religiösen und gesetzlichen Feiertagen, mit Ausnahme des 1. Mai und des 3. Oktober, sind in der Nähe von Kirchen und anderen Gebäuden, die religiösen Zwecken dienen alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, religiöse Veranstaltungen zu stören. Dasselbe gilt am 24. Dezember für die Zeit ab 14.00 Uhr.

## ***Gesetzliche Feiertage***

(1) Gesetzliche Feiertage sind:

Neujahr (1. Januar), Karfreitag, Ostermontag, Tag der Arbeit (1. Mai), Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam (nur in den vom Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung bestimmten Regionen), Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober), Reformationsfest (31. Oktober), Buß- und Bettag, 1. Weihnachtstag (25. Dezember), 2. Weihnachtstag (26. Dezember).

## ***Gedenk- und Trauertage***

Gedenk- und Trauertage im Sinne dieses Gesetzes sind der Volkstrauertag (vorletzter Sonntag vor dem 1. Advent) und der Totensonntag (letzter Sonntag vor dem 1. Advent).

## ***Religiöse Feiertage***

(1) Religiöse Feiertage im Sinne dieses Gesetzes sind:

Erscheinungsfest (6. Januar), Frühjahrsbußtag (7. Mittwoch vor Ostern), Gründonnerstag, Fronleichnam (soweit nicht gesetzlicher Feiertag), Johannestag (24. Juni), Peter und Paul (29. Juni), Mariä Himmelfahrt (15. August), Allerheiligen (1. November), Maria Empfängnis (8. Dezember).

## ***Ordnungswidrigkeiten***

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften über das Verbot

1. öffentlich bemerkbarer Arbeiten und sonstiger Handlungen,
  2. von Handlungen, die geeignet sind, religiöse Veranstaltungen zu stören,
  3. bestimmter Veranstaltungen an besonders geschützten Tagen
- zuwiderhandelt.

## **Verfahrensvermerke:**

Der Stadtrat hat diese Polizeiverordnung am 19.11.2013 beschlossen. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am 12.12.2013 in der Sonderausgabe des Zwönitzer Wochenblattes Nr.: 24 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist damit am 13.12.2013 in Kraft getreten (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 des Sächsischen Polizeigesetzes).

